



Leitfaden

Fortbildungsveranstaltungen zu

Barrierefreiheit

Leitfaden

Fortbildungsveranstaltungen zu

Barrierefreiheit



Liebe Leserinnen und Leser,

Bayern bekennt sich aus tiefer Überzeugung zum Leitbild der inklusiven Gesellschaft. Wir wollen, dass Menschen mit Behinderung ganz selbstverständlich ein selbstbestimmtes Leben führen – ganz nach dem Motto „mittendrin statt nur dabei“. Inklusion heißt, dass sie ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen, sondern wir gemeinsam Strukturen schaffen, die es allen ermöglichen, ein wertvoller Teil unserer Gesellschaft zu sein. Die Umsetzung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist dafür wichtige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil.

Die Bayerische Staatsregierung ist sich ihrer Vorbildrolle bei dieser höchst anspruchsvollen Aufgabe bewusst. Mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ investiert sie erheb-

liche Mittel, um die Barrierefreiheit gerade im eigenen Verantwortungsbereich voranzubringen – insbesondere bei den öffentlich zugänglichen, staatlichen Gebäuden. Hindernisse einzuebnen, Schwellen zu beseitigen oder Internetauftritte barrierefrei zu gestalten sind wichtige Schritte. Zufrieden geben können wir uns damit aber nicht. Wir wollen vielmehr auch die Barrieren in den Köpfen abbauen.

Hartnäckige Vorurteile und unbewusste Ängste erschweren das gute Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung bis heute noch viel zu oft. Der vorliegende Leitfaden will mit Aufklärung und Wissensvermittlung gerade an dieser Stelle ansetzen und die Sensibilität fördern. Er informiert fundiert über die verschiedenen Aspekte

der Barrierefreiheit und gibt allen, die für die Fortbildung der Beschäftigten Verantwortung tragen, praktische Hilfestellung, wie sich das Thema in Fortbildungsprogramme integrieren lässt.

Dieser Leitfaden wurde gemeinsam mit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erstellt. Dort kann die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) auf vielfältige Kompetenzen und eine große Erfahrung bei der Ausrichtung von Fortbildungen zur Barrierefreiheit zurückgreifen.

Wir wünschen uns, dass der Leitfaden mit seinen wertvollen Informationen und Anregungen in den staatlichen Behörden – und gerne auch darüber hinaus – großen Einsatz findet, sich viele Beschäftigte im Rahmen von Fortbildungen dem wichtigen Thema „Barrierefreiheit“ widmen und so das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung nachhaltig gestärkt wird.



Carolina Trautner

Bayerische Staatsministerin für
Familie, Arbeit und Soziales



Prof. Dr. Alfred Forchel

Präsident der
Julius-Maximilians-
Universität Würzburg



Sandra Mölter

Leiterin der Kontakt- und Informationsstelle für
Studierende mit Behinderung und chronischer
Erkrankung der Julius-Maximilians-
Universität Würzburg

Inhalt

Teil 1 – Allgemeines	12
1. Behinderung/Schwerbehinderung	12
2. Darstellung unterschiedlicher Behinderungsarten und der sich daraus ergebenden Auswirkungen	15
2.1. Blindheit/Sehbehinderungen	15
2.2. Hörbehinderungen/Gehörlosigkeit	15
2.3. Körperbehinderungen	16
2.4. Kognitive Behinderungen	16
2.5. Sprachbehinderungen	16
2.6. Psychische Behinderungen	16
2.7. Autismus-Spektrum-Störung	16
3. Barrierefreiheit	17
4. Allgemeiner rechtlicher Rahmen zur Barrierefreiheit	17
4.1. Rechtlicher Rahmen baulicher Barrierefreiheit	19
4.2. Standard und Gesetze des barrierefreien Internets	21
4.3. Bayerische Inklusionsrichtlinien	21

5. Aspekte der baulichen Barrierefreiheit	22
5.1. Menschen mit Körperbehinderung	22
5.2. Menschen mit Blindheit	24
5.3. Menschen mit Sehbehinderung	24
5.4. Menschen mit Hörbehinderung	24
5.5. Menschen mit kognitiver Behinderung.	24
6. Anforderungen unterschiedlicher Behinderungsarten an die Barrierefreiheit von Webseiten, Software und digitalen Dokumenten	24
6.1. Anforderungen für blinde und sehbehinderte Nutzer	24
6.2. Anforderungen für hörbehinderte Nutzer	25
6.3. Anforderungen für Nutzer mit motorischen Einschränkungen	26
6.4. Anforderungen für Nutzer mit kognitiver Behinderung.	27
7. Aspekte der Barrierefreiheit bei der Erstellung von Webseiten, Software und digitalen Dokumenten	27
7.1. Die Erstellung eines strukturierten Dokumentes in Word	30
7.2. Die Konvertierung und Bearbeitung in Adobe Acrobat X Pro	31

Teil 2 – Relevante Fortbildungsinhalte zu Barrierefreiheit	33
1. Spezifische Fortbildungen zu Behinderung und Barrierefreiheit	37
1.1. Basismodul Einführung in die Barrierefreiheit, Selbsterfahrung und Umgang mit Menschen mit Behinderung	37
1.2. Barrierefreie Kommunikation	38
1.2.1. Unterstützte Kommunikation bei schwerhörigen, blinden und sehbehinderten Menschen	39
1.2.2. Einführung in die Deutsche Gebärdensprache	40
1.2.3. Leichte Sprache	41
1.3. IT-Fortbildungen für Anwender	42
2. Fortbildungen zu Barrierefreiheit für bestimmte Zielgruppen	42
2.1. Fortbildungen zur barrierefreien Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Öffentlichkeitsarbeit	42
2.2. Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bürgerkontakt	44
2.3. Fortbildung zu barrierefreier IT für IT-Verantwortliche	44
2.4. Barrierefreies Word und PDF für Schreibkräfte	45
2.5. Psychisch kranke Menschen - Wie erkenne ich sie und wie gehe ich mit ihnen um? Insbesondere für Führungskräfte und Schwerbehinderten- vertretungen	47
3. Behinderung und Barrierefreiheit als Modul im Rahmen von allgemeinen Qualifizierungsprogrammen oder Fachtagungen	47

Teil 3 – Barrierefreie Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen	51
1. Fortbildungsort, Fortbildungsräume und Catering	52
2. Einladung	54
3. Zeitliche Gestaltung	56
4. Fortbildungsinhalte/Unterlagen	57
5. Übernachtungsmöglichkeiten bei mehrtägigen Fortbildungen	57
Teil 4 – Weitergehende Hinweise	59
Teil 5 – Anhang	67
1. Musterformular	68
2. Barrierearme Präsentation und Dokumentation von Vorträgen – Hinweise für Referentinnen und Referenten	69
3. Praktische Übungen für Selbsterfahrungstraining	70



Teil 1 – Allgemeines

Einleitung

Barrierefreiheit bildet die Grundlage, um Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Ziel dieses Leitfadens sind praktische Hilfestellungen für Fortbildungsverantwortliche, um wesentliche Aspekte der Barrierefreiheit bei den Fortbildungsprogrammen zu berücksichtigen. Fortbildungsangebote zu Barrierefreiheit dienen der Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und dem Erweitern von Kompetenzen im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Beeinträchtigungen.

Im ersten Teil des Leitfadens werden die grundlegenden Begrifflichkeiten wie Behinderung und Barrierefreiheit erläutert und ein Einblick in die gesetzlichen Regelungen gegeben. Im zweiten Teil werden relevante Fortbildungsinhalte zum Thema Barrierefreiheit vorgestellt einschließlich der Vorstellung von Beispielen für Fortbildungsveranstaltungen. Im dritten Teil werden Informationen zu einer barrierefreien Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gegeben.

Die Empfehlungen dieses Leitfadens für Fortbildungsveranstaltungen können gleichermaßen für die Ausbildung herangezogen werden.

Teil 1 – Allgemeines

1. Behinderung/Schwerbehinderung

Es gibt unterschiedliche Ansätze, den Begriff der Behinderung zu definieren.

Die in Deutschland rechtsgültige Definition findet sich im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX). In § 2 Abs. 1 heißt es:

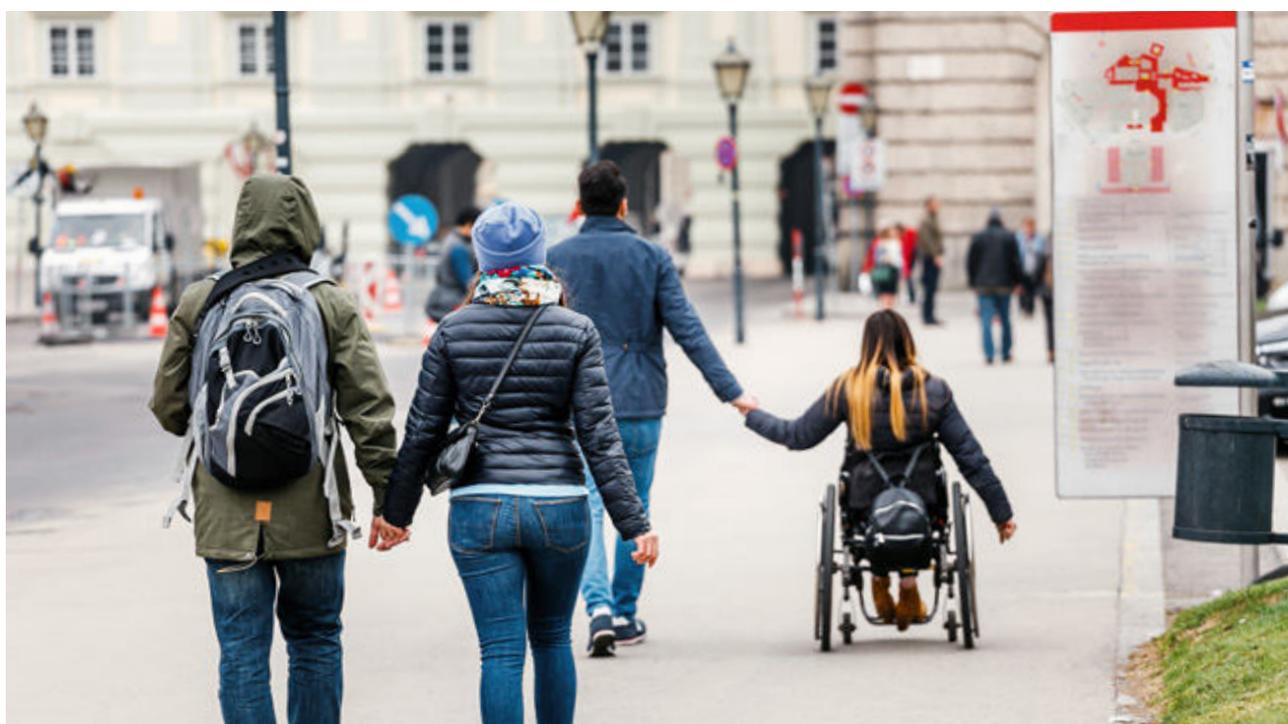
„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs

Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Demnach gilt als Behinderung nicht in erster Linie das „Defizit“, die „Normabweichung“ in den Körperfunktionen und -strukturen eines Menschen. Die Abweichung von der Norm ist nur ein Element der nach dem sogenannten „bio-psycho-sozialen-Modell“ der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit zu ermittelnden Teilhabebeeinträchtigungen.

Mit dem Behinderungsbegriff im Neunten Sozialgesetzbuch und dessen Orientierung an den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention wird zum Beispiel eine körperliche Beeinträchtigung vielmehr im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen betrachtet. Die Kontextfaktoren werden dabei vielfach vom gesellschaftli-

chen Umfeld beeinflusst. Die Wohnsituation kann beispielsweise ein entscheidender Faktor dafür sein, in welchem Umfang ein Mensch mit Mobilitätseinschränkungen in soziale Aktivitäten eingebunden ist. Zugleich ist eine barrierefreie Umgebung kein Garant für die selbstbestimmte Teilhabe. Denn diese hängt von vielfältigen Faktoren, wie denen der Persönlichkeit, von Einstellungen und auch sozialen Kompetenzen ab.



Bei länger andauernden Krankheiten oder solchen mit einem episodischen Verlauf wie chronischen Darmerkrankungen, Diabetes, Epilepsie, psychischen Krankheiten kann es sich um Behinderungen handeln, sofern sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. In der Regel sind diese Erkrankungen nicht sichtbar. Die Betroffenen werden aber dennoch häufig stark durch die chronische Erkrankung beeinträchtigt, da sie zum Bei-

spiel ihren Arbeitsalltag eng mit ihrer Lebensführung abstimmen müssen wie die Auswahl bestimmter Nahrungsmittel, Medikamenteneinnahme während des Arbeitstages, Einkalkulieren von Ruhepausen, Einnahme von Medikamenten, welche die Leistungsfähigkeit, Konzentration und Ausdauer beeinträchtigen.

So unterschiedlich wie die Art und die Schwere einer Behinderung sind auch de-



ren Ursachen. Einige bestehen von Geburt an, andere werden erst durch einen Unfall oder eine Krankheit im Laufe des Lebens erworben.

Menschen sind nach § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50% vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung

auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Zum Weiterlesen:

DIMDI medizinwissen,
www.dimdi.de

2. Darstellung unterschiedlicher Behinderungsarten und der sich daraus ergebenden Auswirkungen

2.1. Blindheit/Sehbehinderungen

Als blind gelten Personen, deren Sehschärfe altersbedingt, aufgrund einer Krankheit oder wegen eines Unfalls, weniger als 2% beträgt. Auch bei einer sehr starken Einschränkung des Gesichtsfeldes, kombiniert mit einem starken Sehverlust, spricht man von Blindheit. Falls eine Restwahrnehmung besteht, so beschränkt sich diese häufig auf die Erkennung grober Helligkeitsunterschiede.

Eine Person gilt als sehbehindert, wenn die Sehschärfe trotz Sehhilfe nicht mehr als 30% beträgt. Dies kann altersbedingt, durch einen Geburtsfehler, eine Krankheit oder einen Unfall entstehen. Oft ist eine Sehbehinderung mit weiteren Wahrnehmungsproblemen wie einer erhöhten Blendempfindlichkeit oder Störungen in der Farbwahrnehmung verbunden.

Die Auswirkungen einer verminderten Sehfähigkeit in Bezug auf Alltag und Beruf können sehr verschieden sein. So kann das Erkennen von Texten und Gesichtern, das Lesen oder die Orientierung im Raum beeinträchtigt sein.

2.2. Hörbehinderungen/Gehörlosigkeit

Die Hörbehinderung reicht von leichten Hörverlusten, wie sie etwa bei älteren Menschen häufig vorkommen, über hochgradige Schwerhörigkeit bis hin zu völliger Taubheit.

Für Menschen, die eine angeborene Höreinschränkung haben, stellt bereits das Erlernen der Lautsprache eine Barriere dar. Wer die Laute anderer nicht hört oder nicht richtig hört, hat Schwierigkeiten, diese Laute entsprechend zu imitieren und auch die Schriftsprache zu erlernen. Daraus folgt eine Beeinträchtigung der Kommunikation durch Einschränkung des Sprachverständnisses im Alltag. Personen, die mit Gebärdensprache als Muttersprache aufgewachsen sind, lernen Deutsch wie eine Fremdsprache. Deshalb kommt hinzu, dass zum Beispiel die Sinnentnahme aus Texten ebenso erschwert ist.

2.3. Körperbehinderungen

Wenn bei einer Person aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung der Stütz- und Bewegungsapparat geschädigt ist, und sie dadurch nur noch eingeschränkt am sozialen Leben teilhaben kann, spricht man von einer Körperbehinderung.

Häufige Körperbehinderungen sind:

- Zerebrale Bewegungsstörungen
- Inkomplette Querschnittslähmungen
- Kleinwüchsigkeit
- Fehlbildung der Wirbelsäule (z. B. Skoliose)
- Muskelerkrankungen (z. B. Muskeldystrophie)
- Rheuma
- Tumorerkrankungen

2.4. Kognitive Behinderungen

Von kognitiven Behinderungen wird gesprochen, wenn schwerwiegende und langanhaltende Defizite bei der Bewältigung vor allem intellektueller, aber auch praktischer Leistungsanforderungen festgestellt werden.

Das Erfassen, Speichern und Anwenden von neuem Wissen oder Handlungen sind in den meisten Bereichen beeinträchtigt.

2.5. Sprachbehinderungen

Menschen mit Sprachbehinderungen haben zum Beispiel Redeflussstörungen wie Stottern oder Artikulationsstörungen wie das

Weglassen oder Ersetzen von Lauten.

Sie sind in der Kommunikation im mündlichen und schriftlichen Bereich stark beeinträchtigt.

2.6. Psychische Behinderungen

Eine psychische Behinderung bezeichnet eine dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe einer Person aufgrund von Symptomen einer psychischen Krankheit wie Depressionen, Angststörungen oder Zwangserkrankungen. Deren mögliche Folgen können beispielsweise Arbeitslosigkeit, Verlust von Wohlstand und sozialen Kontakten sein. Anders als viele Körperbehinderungen sind psychische Behinderungen für Dritte oft unsichtbar.

2.7. Autismus-Spektrum-Störung

Autismus ist eine komplexe und vielgestaltige neurologische Entwicklungsstörung. Das Spektrum reicht von so genannten hochfunktionalen bis zu intelligenzgeminderten Personen. Häufig bezeichnet man Autismus bzw. Autismus-Spektrum-Störungen auch als Störungen der Informations- und Wahrnehmungsverarbeitung, die sich auf die Entwicklung der sozialen Interaktion, der Kommunikation und des Verhaltensrepertoires auswirken.

Menschen mit Autismus haben Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Mitmenschen, in der Kommunikation und zeigen wiederholende und stereotype Verhaltensweisen.

Es besteht häufig eine erniedrigte Wahrnehmungsschwelle, die sich in Überempfindlichkeit betreffend mancher Geräusche oder Gerüche zeigt. Häufig gibt es Probleme in der Grobmotorik und in der Stressverarbeitung.

Zum Weiterlesen:

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V., www.bbsb.org

Netzwerk Hörbehinderung e.V., www.nh-bayern.de/home.html

Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V., www.psychiatrie-erfahrene-bayern.de

Autismus Deutschland e.V., www.autismus.de,
Herausgeber: autismus Deutschland e.V., Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

3. Barrierefreiheit

Barrierefrei sind Lebensbereiche dann, wenn Menschen mit und ohne Behinderung sie in der allgemein üblichen Weise erreichen und nutzen können und zwar ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe.

Barrierefreiheit ist eine wichtige Grundlage einer inklusiven Gesellschaft. Inklusiv be-

deutet: Alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, können an allen Bereichen des Lebens selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben.

Alles, was von Menschen gestaltet wird, kann unter dem Aspekt der Barrierefreiheit betrachtet werden. Die gestalteten Bereiche sind als Gegensatz zu natürlichen Bereichen (wie ein Fluss oder ein Wald) zu betrachten, wobei eine Brücke über den Fluss oder ein Waldweg wieder gestaltete Bereiche sind. Webangebote gehören beispielsweise zum gestalteten Lebensbereich.

Barrierefreiheit betrifft alle Lebensbereiche. Konkret bedeutet Barrierefreiheit also, dass nicht nur Stufen, sondern auch ein Aufzug oder eine Rampe ins Rathaus führen und dort ebenfalls ein barrierefreier Sanitärraum vorhanden ist. In Bus und Bahn wird das Zwei-Sinne-Prinzip beachtet: Das heißt, dass jede akustische Information auch sichtbar angezeigt werden muss – und umgekehrt, dass gehörlose Menschen ebenso einen Vortrag verfolgen können – zum Beispiel mit Hilfe eines Gebärdensprachdolmetschers – oder dass Texte für sehbehinderte Menschen gut lesbar sind. Barrierefreiheit bedeutet weiterhin, dass Formulare nicht nur in komplizierter Amtssprache, sondern gleichfalls in Leichter Sprache bereit stehen.

4. Allgemeiner rechtlicher Rahmen zur Barrierefreiheit

Am 26. März 2009 ist das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderun-**

gen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK bekräftigt und konkretisiert die universellen Menschenrechte mit Blick auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Die Verwirklichung der UN-BRK bildet die Grundlage für eine gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

In Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet diese ihre Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu

treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Artikel 21 erkennt u. a. das Recht von Menschen mit Behinderungen an, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.



Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 Grundgesetz enthält das Gleichbehandlungsgebot, dass „niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf“

Nach Artikel 118a der Verfassung des Freistaates Bayern dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.

Der Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots dienen unter anderem die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und Bayerns, die Regelungen zur Barrierefreiheit in § 4 bzw. Art. 4 enthalten:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe (auffindbar), zugänglich und nutzbar sind. (Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.)“

In der allgemein üblichen Weise bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Sonderlösungen angewiesen sind.

4.1. Rechtlicher Rahmen baulicher Barrierefreiheit

Die Festsetzung der bautechnischen Anforderungen erfolgt in der Bayerischen Bauordnung in Artikel 48 und in den auf der Grundlage des Gesetzes erlassenen Technischen Baubestimmungen (BayTB).

In Artikel 48 Absatz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) heißt es:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, 2. Tageseinrichtungen für Kinder, 3. Sport- und Freizeitstätten, 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens, 5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, 6. Verkaufsstätten, 7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, 8. Beherbergungsstätten, 9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.“

Wie Barrierefreiheit letztendlich bautechnisch aussieht und welche Ausstattungsqualitäten von Gebäuden gefordert werden, wird in der Bayerischen Bauordnung nicht erläutert. Die konkreten Anforderungen für die Umsetzung der Barrierefreiheit von Gebäuden sind nur aus den Technischen Baubestimmungen, als die die Planungsgrundlagen DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für barrierefreie Wohnungen eingeführt worden sind, zu entnehmen.

Gesetzlich vorgeschriebene Norm des Barrierefreien Bauens von öffentlich zugänglichen Gebäuden:

- DIN 18040 Teil 1 Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen – Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude, Stand 2010-10 mit Anlage A 4.2/2 BayTB

Weitere wesentliche Normen mit Regelungen zum Barrierefreien Bauen von öffentlichen Gebäuden:

- DIN 18040 Teil 3 Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen – Teil 3 Öffentliche Verkehrs- und Freiräume, Stand 2014-12
- DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, Stand 2009-10
- DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Stand 2011-10

Die bauordnungsrechtliche Anforderung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen bezieht sich nur auf die

jenigen Gebäudebereiche, in denen Besucher- (Publikum, welches das Gebäude gelegentlich aufsucht) und Benutzerverkehr (Publikum, welches das Gebäude regelmäßig aufsucht, jedoch nicht arbeitsrechtlich mit dem Gebäude gebunden ist) stattfindet.

Außerhalb des Besucher- und Benutzerverkehres trifft die **Arbeitsstättenverordnung** Regelungen für Arbeitgeber zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten. Ergänzt wird sie mit Hinweisen auf die relevanten **Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)**.

Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden (§ 3a Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung)

Rechtliche Zuständigkeiten innerhalb eines öffentlich zugänglichen Gebäudes



4.2. Standard und Gesetze des barrierefreien Internets

Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1 sind der weltweit gültige Standard für barrierefreies Webdesign und definieren das Grundgerüst für Barrierefreiheit im Internet nach vier Prinzipien:

- Wahrnehmbarkeit
- Bedienbarkeit
- Verständlichkeit
- Robustheit

Zudem unterstützen diese Standards Online-Redakteure anhand von zwölf technisch neutral formulierten und zielübergreifenden Richtlinien bei der behinderungsübergreifenden Umsetzung der Barrierefreiheit. (Zum Weiterlesen S. 25 ff.)

Nach Artikel 13 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) gestalten Träger öffentlicher Gewalt ihre Internet- und Intranetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BayBITV). Zur Gestaltung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnik gibt es technische Standards. Diese regelt die BayBITV nicht direkt, sondern verweist auf die Verordnung des Bundes zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach

dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), die definiert, welche Anforderungen an die Barrierefreiheit der Angebote der Informationstechnik von Behörden der Bundesverwaltung zu stellen sind. Die BITV basiert auf den Vorgaben der WCAG.

Die BayBITV wurde am 8. November 2016 neu gefasst. Die Novellierung aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen trat am 1. Oktober 2018 in Kraft. Die BayBITV regelt unter anderem die barrierefreie Gestaltung von Internetseiten und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen. Für Träger öffentlicher Gewalt, die in Art. 9 BayBGG näher definiert sind, gelten diese Verpflichtungen auch für Intranetseiten und grafische Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden. Auch die BayBITV nutzt die Standards der WCAG 2.0 durch Verweis auf die BITV.

4.3. Bayerische Inklusionsrichtlinien

Dem Freistaat Bayern als Dienstherrn und Arbeitgeber kommt eine besondere Vorbildfunktion und Verantwortung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sowie der Verwirklichung des Inklusionsgedankens im Arbeitsleben zu. Um den Personalverantwortlichen und den Beschäftigten mit Behinderung hierzu eine bestmögliche Hilfestellung zu geben, stellt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit den Bayerischen Inklusionsrichtlinien ein umfangreiches Nachschlagewerk

zum Schwerbehindertenrecht zur Verfügung, welches gleichzeitig den regulatorischen Rahmen zur Umsetzung der Vorgaben des SGB IX vorgibt. Die aktuelle Fassung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien ist abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2030_8_F_10382

Zum Thema Fortbildung weisen die Bayerischen Inklusionsrichtlinien unter anderem folgende Regelungen vor:

- Nr. 1.5 Satz 1 BayInkIR:
„Bei Veranstaltungen auf dem Gebiet der Personalführung sowie bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit dienstrechtlichem Inhalt soll auf die besonderen Belange der schwerbehinderten Beschäftigten eingegangen werden.“
- Nr. 6.9 Satz 1 bis 3 BayInkIR:
„Besonderer Wert ist auf die berufliche Fortbildung der schwerbehinderten Bediensteten zu legen. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Sie haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei dienstlichen Maßnahmen zur beruflichen Bildung (§ 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB IX) und in zumutbarem Umfang auf Erleichterung der Teilnahme an entsprechenden außerdienstlichen Maßnahmen (§ 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB IX).“
- Nr. 14.1.3 BayInkIR:
„Den Inklusionsbeauftragten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Erfahrungen durch den Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben, zu vertiefen und zu erweitern.“

- Nr. 14.3.11 Satz 1 BayInkIR:
„Die Schwerbehindertenvertretung sowie ihre Stellvertretungen haben einen Anspruch auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind (§ 179 Abs. 4 Satz 3 SGB IX).“

5. Aspekte der baulichen Barrierefreiheit

Eine barrierefreie Bau- und Verkehrsplanung ist unverzichtbar. Unterschiedliche Behinderungsarten haben dabei verschiedene Anforderungen an Barrierefreiheit. In Technischen Baubestimmungen (BayTB) werden unter anderem Anforderungen an lichte Durchgangsbreiten von Eingängen, ausreichende Bewegungsflächen, die Breite und Steigung von Rampen, Handläufe oder barrierefreie Toilettenräume definiert (vgl. DIN-Normen). Einzelne Regelungen von DIN 18040-1 und DIN 18040-2 sind von der gesetzlich verpflichtenden Anwendung ausgenommen (Anlagen A 4.2/2Bay und A 4.2/3Bay der BayTB).

5.1. Menschen mit Körperbehinderung

Menschen, die Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator, Gehhilfen zur Fortbewegung nutzen, haben einen höheren Platzbedarf im Vergleich zu Personen, die keine Hilfsmittel benötigen. Dieser Platzbedarf wird insbesondere auf Verkehrsflächen (z. B. Flure) und Verweilflächen (z. B. vor Treppen, Aufzügen) deutlich, in denen sich Personen begegnen oder in denen Durchgänge passiert werden

müssen (wie zum Beispiel Türen, Zugänge usw.). Zudem muss immer darauf geachtet werden, dass ausreichend Sitzplätze zum Verweilen und barrierefreien Toiletten zur Verfügung gestellt werden.

Alle Geschossebenen müssen möglichst schwellen- und stufenlos erreichbar sein. Das bedeutet, dass die bauliche Verbindung von Etagen oder Niveauwechseln durch Rampen oder durch Aufzüge gewährleistet sein muss.



5.2. Menschen mit Blindheit

Menschen, die blind sind, können sich nicht visuell an der gebauten Umwelt orientieren. Taktile Orientierungshilfen, die zum einem mit den Händen und andererseits mit den Füßen wahrgenommen werden können, dienen der Kompensation.

Informationen werden mit den Händen neben dem direkten Ertasten von Reliefs wie Übersichtsplänen durch Profil- und Brailleschrift erfasst. Auch der Langstock (weißer Stock mit einer Kugel am unteren und einem Griff am oberen Ende) oder ein Blindenführhund dient der Orientierung blinder Personen.

5.3. Menschen mit Sehbehinderung

Menschen mit einem eingeschränkten Sehvermögen haben ein ausreichendes Restsehvermögen, um sich visuell orientieren zu können. Deshalb müssen in der gebauten Umwelt eine visuell erfassbare Beschilderung und Markierungen von Stufen vorhanden sein, welche die Grundprinzipien der Kontrastgestaltung (Schriftgrößen, Kontraste, Positionierung von Beschilderungen usw.) beachten.

5.4. Menschen mit Hörbehinderung

Personen mit einer Hörbehinderung orientieren sich in der Regel visuell in der Umwelt. Dies erfolgt einerseits durch die Nutzung

von Wegweisern (Beschilderungen, visuelle Leitsysteme) und andererseits durch non-verbale Kommunikation mit Mitmenschen (Gebärdensprache). Informationen, die der Sicherheit und Orientierung dienen, müssen in Form des Zwei-Sinne-Prinzips zur Verfügung gestellt werden.

5.5. Menschen mit kognitiver Behinderung

Für Menschen mit einer kognitiven Behinderung müssen schriftliche und akustische Informationen, die der Sicherheit und Orientierung dienen, zusätzlich in Leichter Sprache bzw. bildhaft mit Fotos bzw. Piktogrammen dargestellt werden.

6. Anforderungen unterschiedlicher Behinderungsarten an die Barrierefreiheit von Webseiten, Software und digitale Dokumenten

Wie auch bei der baulichen Barrierefreiheit stellen unterschiedliche Behinderungsarten verschiedene Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten. Jeder Nutzer sollte die Darstellung von Inhalten deshalb an seine individuellen Bedürfnisse anpassen können.

6.1. Anforderungen für blinde und sehbehinderte Nutzer

Blinde Menschen nutzen weder Bildschirm noch Maus. Ein Screenreader und eine Braillezeile wandeln Texte in taktile oder

akustische Informationen um.

Sehbehinderte Menschen sehen trotz einer Sehhilfe weniger als 30 Prozent und benötigen eine Bildschirmlupe und gute Kontraste, um Texte oder Bilder erkennen zu können.

Zu den Anforderungen blinder und sehbehinderter Nutzer gehören unter anderem:

- die Veränderung des Schriftbildes, etwa Schriftvergrößerung
- die Veränderung der farblichen Darstellung von Text und Hintergrund
- die Bedienung ausschließlich mit der Tastatur
- die Erhaltung der Lesereihenfolge in linearen Medien
- die automatische Erkennung der Sprache durch Sprachausgaben

Wichtig ist es, die bedeutsamsten technischen Hilfsmittel zu kennen, die von Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung zur Nutzung und Orientierung verwendet werden, um diese bei der Gestaltung von Webseiten zu berücksichtigen.

Hierzu zählen für Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung zum Beispiel die Verwendung

- eines Screenreaders

Ein Screenreader (Bildschirmleseprogramm) ist eine Software, welche einem blinden oder sehbehinderten Nutzer den Zugang zum Internet und digitalen Informa-

tionen eines PCs, Tablets oder Smartphones ermöglicht, indem es den auf dem Monitor erscheinenden Text per Sprachausgabe vorliest. Dies gilt sowohl für Volltexte in Word, im Internet, PDF usw. als auch für Menüs (Datei, Start, Einfügen usw.). Bei JAWS handelt es sich z. B. um eine Bildschirmlesesoftware.

- einer Braillezeile

Eine Braillezeile ist ein Ausgabegerät für Blinde, welches Texte in Brailleschrift umwandelt. Texte können über den Tastsinn erföhlt werden. Braillezeilen besitzen Navigationstasten, mit denen der dargestellte Textausschnitt gewählt werden kann. Die Ansteuerung erfolgt in der Regel über ein Bildschirmleseprogramm.

- von Vergrößerungssoftware

Diese Software (z. B. ZoomText) vergrößert die Inhalte des Bildschirms.

6.2. Anforderungen für hörbehinderte Nutzer

Menschen mit Hörbehinderungen, die Schwierigkeiten bei der Nutzung der Schriftsprache haben, nutzen im Internet die Gebärdensprache. In Deutschland hat sich die im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankerte Deutsche Gebärdensprache (DGS) etabliert.

Die Deutsche Gebärdensprache verwendet Mimik, Gestik, Körperhaltung und besonders Handzeichen. So werden Gebärden häufig begleitet von Lippenbewegungen.



Die beste Informationswiedergabe für gehörlose und schwerhörige Menschen sind im Internet Gebärdensprachvideos mit gleichzeitiger Untertitelung.

6.3. Anforderungen für Nutzer mit motorischen Einschränkungen

Nutzer mit motorischen Einschränkungen benötigen bei der Eingabe häufig die Pfeiltasten der Tastatur oder Spezialtastaturen sowie alternative Eingabe- und Zeigegeräte.

Mit Hilfe einer Joystick-Maus kann zum Beispiel der Cursor gleichmäßig durch einen einfachen Druck am Hebel in eine Richtung bewegt und so jede Position am Bildschirm angefahren werden. Der Mausclick wird über einen Taster oder einen Fingerkontakt ausgelöst.

6.4. Anforderungen für Nutzer mit kognitiver Behinderung

Menschen mit einer kognitiven Behinderung haben Schwierigkeiten beim Lernen und Verstehen und sind deshalb auf einfache Inhalte und Übersetzung in Leichte Sprache angewiesen.

7. Aspekte der Barrierefreiheit bei der Erstellung von Webseiten, Software und digitalen Dokumenten

Das Ziel von Barrierefreiheit ist, dass Webseiten für Personen mit verschiedenen sensorischen, physischen und kognitiven Fähigkeiten zugänglich sind.

Immer mehr Informationen sind im Internet nicht in klassischen HTML-Seiten, sondern in verlinkten Dokumenten vorhanden. Auch diese müssen barrierefrei sein, damit auch diese Informationen für Personen mit Behinderungen zugänglich sind.

Zur Schaffung barrierefreier Webseiten sind vor allem die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) des W3C relevant. Zurzeit ist die Version 2.1 aktuell.

Hinweis:

W3C: Das World Wide Web Consortium ist das Gremium zur Standardisierung der Techniken im World Wide Web. Es wurde am 1. Oktober 1994 am MIT Laboratory for Computer Science in Cambridge gegründet.

Die vier Prinzipien der WCAG

» Prinzip 1: Wahrnehmbar

Informationen und Bestandteile der grafischen Benutzeroberfläche oder abgekürzt GUI für Graphical User Interface müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.

Die grafische Benutzeroberfläche ist der sichtbare Teil, der auf dem Bildschirm zu sehen ist, wenn man mit einem Programm arbeitet. Sie ist die Schnittstelle zwischen Mensch und Computer, welche die Steuerung eines Programms erlaubt.

Eine grafische Benutzeroberfläche ist aus GUI-Komponenten aufgebaut. Das sind Bedienelemente, die grafisch dargestellt werden und für eine bestimmte Bedienungsaufgabe zuständig sind, zum Beispiel ein Eingabefeld.

Die Benutzer müssen die Webseite wahrnehmen können. Bilder oder Videos enthalten oft relevante grafische Informationen, welche von blinden oder sehbehinderten Personen nicht wahrgenommen werden können.

Wenn Informationen rein über die Farbe codiert werden und dabei schwache Farbkontraste verwendet werden, kann es leicht dazu kommen, dass diese Information aufgrund einer Sehbehinderung, Gegenlicht oder eines schlecht eingestellten Computerbildschirms verloren geht. Dadurch können Barrieren bei der Wahrnehmung einer Webseite entstehen.

Bei Videos mit Ton oder Audio-Dateien ohne Untertitelung und Gebärdensprachdolmetscher können Personen mit Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit die Informationen nicht wahrnehmen.

Personen mit einer Sehbehinderung können Inhalte am Bildschirm oft nur dann wahrnehmen, wenn sie stark vergrößert werden. Eine schlechte Schriftdarstellung kann zu Wahrnehmungsproblemen führen.

Das **Prinzip Wahrnehmbar** beinhaltet vier Richtlinien:

- Textalternativen für grafische Inhalte anbieten
- Untertitel für Audio- und Videodateien
- Inhalt und Struktur trennen
- Gute Kontraste und flexible Darstellung (Farben, Schriftgrößen)

» **Prinzip 2: Bedienbar**

Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.

Die Benutzer müssen die Webseite bedienen können. Häufig enthalten Webseiten dynamische Menüs oder interaktive Flash-Elemente, die nur mit der Maus richtig bedient werden können. Benutzer, die keine Maus verwenden können (beispielsweise Benutzer mit einer motorischen Behinderung, aber auch blinde Personen), stoßen

auf solchen Webseiten auf unüberwindbare Barrieren.

Zudem benötigen Personen mit Behinderungen oft deutlich länger, um eine Aktion (beispielsweise ein Formular ausfüllen) auszuführen.

Das **Prinzip Bedienbar** beinhaltet vier Richtlinien:

- Mit der Tastatur bedienbar
- Genügend große Timeouts
- Design darf keine epileptischen Anfälle verursachen
- Navigationshilfen und Ortsangaben anbieten

» **Prinzip 3: Verständlich**

Informationen und die Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

Die Benutzer müssen die Informationen und Bedienung der Website verstehen können. Um dieses Prinzip zu erfüllen, muss beispielsweise der Aufbau der Seite so klar wie möglich sein und Texte müssen so einfach wie möglich gehalten werden. Denn Personen mit einer angeborenen Gehörlosigkeit oder einer kognitiven Behinderung haben oft Probleme beim Verstehen komplexer schriftlicher Inhalte. Häufig sind Webseiten mit Informationen überladen oder enthalten lange komplexe Sätze.

Das **Prinzip Verständlich** beinhaltet drei Richtlinien:

- Definierte Sprache (es muss zum Beispiel in einem PDF-Dokument eine Sprache festgelegt werden wie Deutsch oder Englisch) sowie einfache und verständliche Texte
- Konsistenter Aufbau und gute Selbsterklärbarkeit
- Eingabehilfen und aktive Fehlervermeidung

» **Prinzip 4: Robust**

Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten, beispielsweise Multimedia-Player, einschließlich assistierender Softwaretechniken, die in Verbindung mit Browsern verwendet werden, wie zum Beispiel Screenreader oder Bildschirm lupen, interpretiert werden können.

Die Benutzer müssen mit verschiedenen Browsern und Hilfsprogrammen auf die Webseite zugreifen können. Um die Kompatibilität zu verbessern, muss auf eine korrekte Syntax im HTML-Code geachtet werden.

Das **Prinzip Robust** beinhaltet nur eine einzige Richtlinie:

Maximale Kompatibilität mit Browsern und Hilfsmitteln

Zum Weiterlesen:

- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): Inklusion im World Wide Web. Eine Hilfestellung zur barrierefreien Gestaltung von Internetseiten.
- „Barrierefreiheit verstehen und umsetzen – Webstandards für ein zugängliches und nutzbares Internet“, Jan Eric Hellbusch und Kerstin Probiesch, Dpunkt Verlag, 2011
- Barrierefreies Webdesign – ein zugängliches und nutzbares Internet gestalten, www.barrierefreies-webdesign.de, Herausgeber: Jan Hellbusch, Accessibility Consulting
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2018): Barrierefreie Software V1.0. Handlungsleitfaden für IT-Verantwortliche
- BITV Lotse, www.bitv-lotse.de/BL/DE/Home/home_node.html, Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Technische Universität Dresden (2011): Barrierefreie Dokumente I. Anleitung zur Erstellung barrierefreier PDF Dokumente aus Word.

7.1. Die Erstellung eines strukturierten Dokumentes in Word

Um ein Dokument zum Beispiel für die Benutzung eines Screenreaders vorzubereiten, sind genaue und exakte Dokumenteigenschaften wichtig, denn diese erleichtern dem Nutzer das Arbeiten und die Orientierung bei der Auswahl der zu öffnenden Datei. Dazu dienen Formatvorlagen. Eine Formatvorlage hat die Aufgabe, die Eingabe von Daten zu vereinfachen und soll zu einer einheitlichen, übersichtlichen und strukturierten Darstellung der Daten führen.

Die korrekte Formatierung und Bezeichnung von Verlinkungen oder Grafiken sind für die barrierefreie Zugänglichkeit eines Dokumentes ebenfalls von großer Bedeutung.

Um Kontraste deutlich zu machen, reichen Schwarz-Weiß-Kombinationen aus.

Es empfiehlt sich, serifenfreie Schriftarten wie z.B. Arial zu verwenden, da diese für Sehbehinderte einfacher zu erkennen sind.

Es sollte auf unnötige Leerzeichen und manuelle Absätze (z.B. durch mehrmaliges Drücken der „Enter“-Taste) verzichtet werden; stattdessen sind „Tabs“ oder neue „Abschnitte“ zu verwenden. Word 2010 bietet eine bereits integrierte Überprüfung auf Barrierefreiheit an, die das aktuelle Dokument anhand einiger Kriterien auf barrierefreie Zugänglichkeit prüft und ggf. einen Fehlerbericht erstellt. Dieser Bericht bietet Anhaltspunkte zur Verbesserung des Dokumentes Word. Hier werden sowohl die Fehler aufgelistet als auch Lösungsvorschläge geliefert, die eine direkte und meist simple Korrektur des Dokumentes ermöglichen.

7.2. Die Konvertierung und Bearbeitung in Adobe Acrobat X Pro

Wenn das Dokument weitgehend barrierefrei gestaltet wurde, kann es in ein PDF-Dokument exportiert werden.

Nach Erstellen der PDF-Datei müssen noch die Sprache des Dokuments festgelegt werden, d. h. die Sprache, in der das Dokument verfasst ist.

Anschließend muss die Funktion Lesezeichen aktiviert werden. Jede durch Formatvorlagen in Word erstellte Überschrift ist im

PDF-Format über die Lesezeichenliste direkt anwählbar. Die Nutzer können von Kapitel zu Kapitel springen, ohne den Fließtext beachten zu müssen.

Abschließend muss die Leserichtung des Dokuments festgelegt werden.

Zusätzlich sollte noch eine abschließende Überprüfung auf Barrierefreiheit durchgeführt werden.

Quellen:

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): Inklusion im World Wide Web. Eine Hilfestellung zur barrierefreien Gestaltung von Internetseiten.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (2018): Barrierefreie Software V1.0. Handlungsleitfaden für IT-Verantwortliche.

Barrierefreiheit im Internet (2018): „Barrieren im Internet“

URL: <http://einfach-barrierefrei.net/verstehen/barrieren> (Abrufdatum: 16.10.2018).

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2018): Das bio-psycho-soziale Modell.

URL: <https://www.bar-frankfurt.de/rehabilitation-und-teilhabe/qualitaet-in-der-rehabilitation/icf/grundlagen-der-icf/das-bio-psycho-soziale-modell/> (Abrufdatum: 16.10.2018).

Vollmer, K.; Frohnenberg, C. (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis.



Teil 2 – Relevante Fortbildungsinhalte zu Barrierefreiheit



Teil 2 – Relevante Fortbildungsinhalte zu Barrierefreiheit

„Barrierefreiheit“ betrifft als **Querschnittsthema** alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist sehr wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Ressorts einschließlich der Hausspitzen Kernkompetenzen im Bereich Behinderung und Barrierefreiheit erlangen, so dass Handlungsgrundlagen im Arbeitsalltag, sei es im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen oder mit Bürgerinnen und Bürgern, verbessert werden. Jeder interessierte Beschäftigte im staatlichen Bereich sollte folglich Zugang zu qualifizierten Fortbildungsangeboten bezüglich Barrierefreiheit haben, um die Sensibilität der Beschäftigten für die Belange von Menschen mit Behinderung weiter auszubauen, damit sich das Bewusstsein für Barrierefreiheit in den staatlichen Behörden insgesamt vertieft.

Fachwissen, Handlungskompetenzen und Kenntnisse über Möglichkeiten der Barrierefreiheit sind Voraussetzung für einen wertschätzenden Umgang mit Menschen mit Behinderung. Es ist demnach erforderlich, dass Barrierefreiheit bereits ab dem ersten Kontakt gewährleistet wird.

Speziell geschulte sachkundige Beschäftigte für den Bereich Behinderung und Barrierefreiheit können bei der Verbreitung des Wissens über Barrierefreiheit eine wichtige Rolle übernehmen. Sie sollen über die Fortbildung informieren. Dies kann zum Beispiel in Teamsitzungen erfolgen, indem dort mit dem Ziel der Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Inhalte weiterge-

geben werden und gegebenenfalls für die Teilnahme an der Fortbildung motiviert wird.

Für die allgemeine **Akzeptanz** von Fortbildungsveranstaltungen zu Barrierefreiheit ist es entscheidend, dass diese Angebote von der jeweiligen Hausspitze unterstützt und bestenfalls konkret empfohlen werden. Örtliche Rahmenbedingungen (Schulungen vor Ort oder in einem Fortbildungszentrum) und das zeitliche Format (von 1,5 Stunden bis zu mehreren Tagen) beeinflussen ebenfalls die Nachfrage. Bei den in diesem Leitfaden vorgeschlagenen Fortbildungsmodulen wird daher jeweils ein zeitliches Format empfohlen, das sich insoweit in der Vergangenheit bereits bewährt hat. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Je nach Vorwissen bzw. Ausbildungsstand müssen die Formate flexibel an die Zielgruppe angepasst werden, um dem Bedarf gerecht zu werden. Auch können mehrere Module zusammengefasst werden.

Teilweise kann eine **Kooperation** mehrerer Stellen vorteilhaft sein. Dann muss nicht jede Stelle alle Fortbildungsangebote zu Barrierefreiheit selbst vorrätig halten. Vielmehr teilen sich mehrere Stellen die Angebote auf und ermöglichen gleichzeitig den Beschäftigten der jeweils anderen Stellen, daran teilzunehmen.

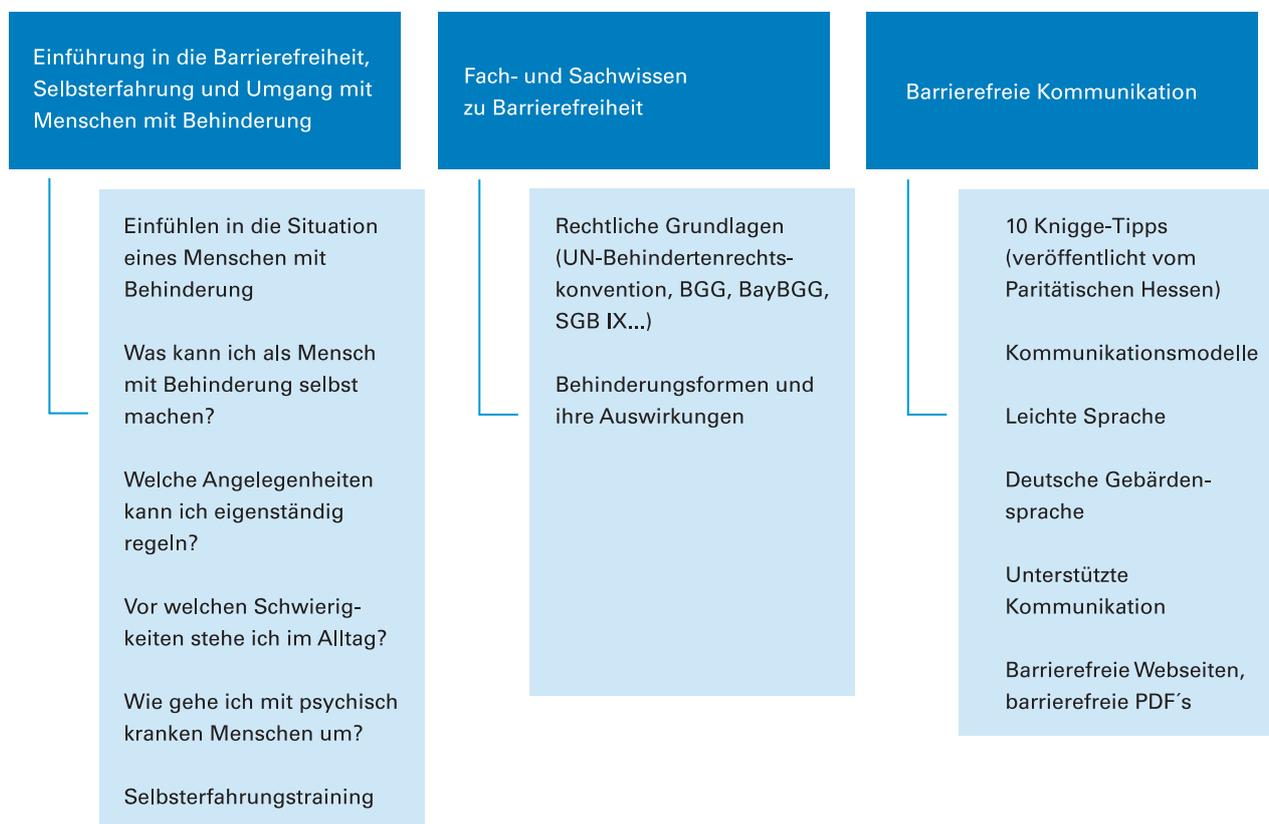
Die folgenden Beispiele für mögliche Fortbildungen berücksichtigen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Bereich der Motorik, der Sinnesfähigkeiten, der

intellektuellen Fähigkeiten und im Bereich der seelischen Behinderungen.

Spezifische Fortbildungen zur Barrierefreiheit mit Vermittlung von Fach- und Sachwissen, Wissen zur barrierefreien Kommunikation und zum Umgang mit Menschen mit Behinderung dienen der Sensibilisierung und richten sich grundsätzlich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser Leitfaden schlägt dafür zum Beispiel Module zur Einführung in die Barrierefreiheit und zur barrierefreien Kommunikation vor. Über die Sensibilisierung bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung hinaus werden in besonderen Fortbildungsangeboten für bestimmte Zielgruppen auch arbeitsweltbe-

zogene Kenntnisse vermittelt. Diese Fortbildungsangebote widmen sich zum Beispiel der Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen, an denen Menschen mit Behinderung teilnehmen, Hilfen für eine gleichberechtigte Kommunikation mit Menschen mit Behinderung und der Gestaltung von barrierefreien Dokumenten. Schließlich sollten Module oder Vorträge zu Barrierefreiheit auch in allgemeinen Qualifizierungsprogrammen oder bei Fachtagungen regelmäßig aufgenommen werden.

Mögliche Inhalte spezifischer Fortbildungen





Wichtig wäre eine Evaluation der Fortbildungen, um bei Bedarf eine konzeptionelle Überarbeitung vornehmen zu können.

Bitte beachten:

Barrierefreiheit muss immer ganzheitlich betrachtet werden: Entsprechend dem Prinzip „Design für alle“ müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig von ihren Fähigkeiten und unabhängig von der Situation (Umgebung, Konditionen), an einer Fortbildung teilnehmen können. Dazu finden Sie in Kapitel 3 Hinweise zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Im folgenden Teil des Leitfadens werden Ihnen Musterbeispiele (1 bis 3) für Fortbildungen gegeben. Die Musterbeispiele sollen Ihnen eine Anregung hinsichtlich des Titels, der zu behandelnden Inhalte und des zeitlichen Formats geben. Die Details der gewünschten Inhalte können dann im Rahmen der Planung gemeinsam mit dem Fortbildungsanbieter abgestimmt werden.

1. Spezifische Fortbildungen zu Behinderung und Barrierefreiheit

Die spezifischen Fortbildungen richten sich grundsätzlich an alle Beschäftigte und dienen einer allgemeinen Einführung in die Barrierefreiheit.

1.1. Basismodul Einführung in die Barrierefreiheit, Selbsterfahrung und Umgang mit Menschen mit Behinderung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kenntnisse über die verschiedenen Sinnesbeeinträchtigungen und/oder körperlichen Einschränkungen inklusive der rechtlichen Grundlagen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird nahegebracht, welche Möglichkeiten es für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Zum Beispiel: Wie orientiert man sich, wenn man nichts sieht? Welche Möglichkeiten gibt es, mit einem gehörlosen Menschen zu kommunizieren? Welche Schwierigkeiten muss ein Rollstuhlfahrer überwinden? Ein weiterer Schwerpunkt ist der Abbau von Ängsten in der Kommunikation mit Menschen, die eine Beeinträchtigung haben.

Neben rechtlichem und gesellschaftlichem Hintergrundwissen sollen vor allem anhand praktischer Beispiele das Grundverständnis für einen sicheren und diskriminierungsfreien Umgang mit Behinderung im Arbeitsalltag – bezogen auf Mitarbeitende, Kolleginnen und Kollegen und im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern - geschärft und bestehende Hindernisse überwunden werden.

Inhalte

- Einführung in UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertengleichstellungsgesetze, Sozialgesetzbuch IX

- Überblick über Formen der Behinderung und deren Auswirkungen
- Richtiger Umgang mit Menschen mit Behinderung
- Selbsterfahrungstraining
- Überblick über Voraussetzungen der Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation, IT, Durchführung von Veranstaltungen

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z.B. 10.00 bis 17.00 Uhr inkl. Pausen

1.2. Barrierefreie Kommunikation

Barrierefreie Kommunikation umfasst alle Maßnahmen zum Abbau von Kommunika-

tionsbarrieren in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

Eine barrierefreie Kommunikation kann z. B. erreicht werden, indem Dokumente, die für Menschen mit Behinderung wichtig sind, in verschiedenen Kommunikationsformen zur Verfügung gestellt werden.

Dies können Texte bzw. Formulare in Leichter Sprache, in Brailleschrift sowie Hörversionen sein. Darüber hinaus gehören technische Hilfsmittel (z. B. induktive Höranlagen) und der Einsatz von Gebärdensprach-Dolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern oder Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern inhaltlich zu barrierefreier Kommunikation. Gerade für die Verwaltung sollten Informationen, Formulare, Dienstleistungen und Gebäude unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung barrierefrei gestaltet werden.

Hinweise im persönlichen Kontakt mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen

- Kommunikation immer über Blickkontakt
- Von den Lippen ablesen
- Nicht vom Ablesen ablenken, das heißt, die betroffene Person soll sich zuerst etwas ansehen, zum Beispiel ein Formular, und danach wird über das Thema gesprochen
- Langsam sprechen, jedoch nicht lauter sprechen als üblich
- Bei wiederholten Nachfragen der betroffenen Person ist es nicht nötig, die Lautstärke zu erhöhen, sondern vollkommen ausreichend, den Satz langsam zu wiederholen oder mit anderen Worten zu sagen
- Mimik und Gestik einsetzen

1.2.1. Unterstützte Kommunikation bei schwerhörigen, blinden und sehbehinderten Menschen

Inhalte

- Zielgruppen der Unterstützten Kommunikation
- Kennenlernen von körpereigenen, nicht elektronischen und elektronischen Kommunikationshilfen
- Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit in der hörenden Mehrheitsgesellschaft

- Welche Strategien nutzen Schwerhörige?
- Was benötigen Schwerhörige von ihren Gesprächspartnern?
- Kommunikative Inklusion von Personen mit Sehschädigung

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z. B. 10.00 bis 17.00 Uhr inkl. Pausen

Hinweise im persönlichen Kontakt mit sehbehinderten/blinden Menschen

- Ansprache bei der Begrüßung
- Im Vorfeld fragen, ob Sie helfen können, um Missverständnisse zu vermeiden
- Im Gespräch präzise Angabe der Richtungen, denn einen richtungsweisenden Arm kann ihr Gesprächspartner kaum/nicht sehen
- Sagen Sie z. B. : „Vor Ihnen steht ein Sessel.“; „Ein kleiner Tisch befindet sich hinter Ihnen.“ oder „Ca. 1 Meter vor Ihnen links befindet sich ein Regal.“
- Angebot eines Sitzplatzes, aber überlassen Sie es Ihrem Gegenüber, ob es davon Gebrauch machen will, fragen Sie: „Darf ich Sie zu dem Sitzplatz führen? Ich stehe links/rechts neben Ihnen, und Sie können meinen Arm greifen.“; falls Ihr Angebot angenommen wird, legen Sie die Hand des sehbehinderten/blinden Menschen einfach auf die Rückenlehne des Sitzes und sagen: „Hier ist ein Sitzplatz, Ihre Hand liegt nun auf der Rückenlehne.“ Oder Sie legen die Hand auf die Armlehne der Sitzgelegenheit und sagen: „Ihre Hand liegt nun auf der Armlehne des Stuhls, die Sitzfläche befindet sich rechts/links davon.“
- Garderobe selbst ablegen lassen, damit z. B. der Mantel wiederauffindbar ist, fragen, ob Hilfe benötigt wird
- Beim Ein-/Aussteigen (Verkehrsmittel) Begleitung bis zur Wagentür und Führen der Hand zum Türgriff oder zur Griffstange, Hinweis, ob es Stufen gibt

- Beim Überqueren der Straße Unterstützung anbieten
- Beim Führen zunächst fragen: „Darf ich Sie führen?“, falls Ihr Angebot angenommen wird, einen halben Schritt vorausgehen: so kann der sehbehinderte/blinde Mensch Richtungsänderungen selbst erkennen, bei Treppen oder Gehsteigkanten „Achtung, Stufe“ sagen und darauf hinweisen, auf welcher Seite sich das Gelände befindet
- Bilder, Graphiken (zum Beispiel in Besprechungsunterlagen oder Präsentationen) erläutern

1.2.2. Einführung in die Deutsche Gebärdensprache

Inhalte

- Kommunikations- und Kulturunterschiede
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für Kommunikationsunterschiede sensibilisiert, in dem z. B. das Zusammenspiel von Mimik und Sprache thematisiert wird.
- Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache
- Erstes Kennenlernen einzelner Gebärden für die tägliche (Berufs-)Praxis
- Kennenlernen verschiedener kulturrelevanter Faktoren, Umgang mit tauben und hörbehinderten Menschen, Fingeralphabet, Vertiefung der Gebärden
- Praktische Anwendung
- Informationen über Dolmetscher

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z. B. 10.00 bis 17.00 Uhr inkl. Pausen

Unterstützte Kommunikation

- Ausdrucksform für Menschen, die oft zwar Gesprochenes verstehen, aber selbst nicht sprechen können
- Betroffen z. B. Menschen mit einer Erkrankung des Nervensystems, mit geistiger Behinderung oder nach einem Schlaganfall, statt zu sprechen, bedienen sie sich anderer Ausdrucksformen, zum Beispiel: Gesten, Gebärden, Gesichtsausdruck, Körper- oder Augenbewegung
- Auf bestimmte Gegenstände oder Symbole (auf speziellen Karten, Tafeln oder

- in Büchern) zeigen oder blicken
- Elektronische Geräte zur Sprachausgabe, gesteuert mit Händen oder Augen

1.2.3. Leichte Sprache

Inhalte

- Barrieren und Schwierigkeiten von Sprache und Lesen
- Gesetzliche Grundlagen zur Leichten Sprache
- Entstehung, Definition und Regeln der Leichten Sprache
- Zielgruppen (Menschen mit Hörbehinderung, geistiger Behinderung, Migrationshintergrund)
- Schreiben und Sprechen der Leichten Sprache
- Übungen

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z.B. 10.00 bis 17.00 Uhr inkl. Pausen

Leichte Sprache

- Leichte Sprache entspricht im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)³ dem Sprachniveau A1
- Einfache Wörter
- Erklärung schwieriger Begriffe
- Hauptsätze aus maximal acht Wörtern, keine Nebensätze
- Aussagefähige Illustrationen zur Erklärung des Textes
- Absatz nach jedem Satzzeichen oder nach sinnvollen Satzabschnitten
- Vermeidung hoher Zahlen, zum Beispiel statt 14 795 Menschen: viele Menschen oder fast 15-Tausend Menschen, wenn es genauer sein soll
- Vermeidung oder Erklärung von Sonderzeichen
- Für das Europäische Siegel (offizielles Logo) müssen die Texte nach den Regeln der Leichten Sprache geschrieben und von Menschen mit Behinderung auf Verständlichkeit überprüft sein

(Quelle: Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit – Abteilung Behindertenarbeit, Koordinationsstelle für Behindertenarbeit (2016): Leitfaden für eine barrierefreie Verwaltung)

1.3. IT-Fortbildungen für Anwender

Diese Fortbildung richtet sich an alle, die ihre Inhalte mehr Menschen zugänglich machen sowie barrierefreie (PDF-) Dokumente nach den Standards der „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung“ (BITV) und nach PDF/UA (Universal Accessibility) erstellen wollen.

Inhalte

- Behinderungsarten und Möglichkeiten zu deren Unterstützung in der IT
- Demonstration eines Screenreaders (Vorleseprogramm)
- Definition und Regeln für barrierefreie Leichte Sprache gemäß BITV
- Definition und Regeln für barrierefreie PDF-Dokumente gemäß BITV und PDF/UA
- Textproduktion mit Schwerpunkt auf Sprache, Satzbau und Textaufbau
- Gestaltung von barrierefreien Inhalten für Print- und Online-Medien (z. B. Farbgestaltung, Kontraste)
- Erstellung und Bearbeitung von barrierefreien Tabellen, Listen und Grafiken
- Prüfung und Korrektur der Dokumente

Zeitliches Format

Eintägig oder zwei Vormittage, 6 Unterrichtsstunden z. B. 10.00 bis 17.00 Uhr oder je 09.00 bis 12.30 Uhr inkl. Pausen

2. Fortbildungen zu Barrierefreiheit für bestimmte Zielgruppen

In manchen Tätigkeitsgebieten spielt die Barrierefreiheit eine besondere Rolle, weshalb zielgruppenspezifische Fortbildungen notwendig sind.

2.1. Fortbildungen zur barrierefreien Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Öffentlichkeitsarbeit

Es ist wichtig, Veranstaltungen für alle Menschen mit und ohne Behinderung zugänglich zu machen und damit Partizipation zu ermöglichen.

Praxisnah wird demonstriert, wie eine barrierefreie Veranstaltung geplant, durchgeführt und dokumentiert werden kann.

Inhalte

Vor der Veranstaltung: Bewusstsein schaffen, Auswahl des Veranstaltungsorts, Informationsmaterial vorbereiten, Planung des Programms, Einladung und Anmeldung
Während der Veranstaltung: Einlass und Empfang, Vorträge, zeitliche Gestaltung, Pausen,

Unterstützungsmaßnahmen (Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher...)

Nach der Veranstaltung: Barrierefreie Dokumente, Evaluation

Zeitliches Format

4 Unterrichtsstunden, z.B. 13.00 bis 17.00 Uhr



2.2. Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bürgerkontakt

Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren. Dabei ist es erforderlich, allen Behinderungsarten sowohl durch eine Sensibilisierung mit Blick auf Menschen mit Behinderungen im Bereich der Motorik, der Sinnesfähigkeiten, der intellektuellen Fähigkeiten als auch im Bereich der seelischen Behinderungen gerecht zu werden. Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend für die genannten Behinderungsarten sensibilisiert, ist es erforderlich, dass sie in die Lage versetzt werden, den Mensch mit seiner individuellen Behinderung und seinen Bedürfnissen in der Art wahrzunehmen, dass ein individueller Umgang mit den Menschen und seinen Bedürfnissen ermöglicht wird.

Inhalte

- Einführung in die UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertengleichstellungsgesetze, Sozialgesetzbuch IX
- Definition von Behinderung und Barrierefreiheit
- Darstellung der unterschiedlichen Formen von Behinderung
- Persönliche Erfahrungen mit Behinderungen
- Selbsterfahrung

- Themenbereich „Kommunikation“ und „Beziehungsdynamik“
- Schwerpunkt Psychische Störung/Seelische Behinderung
- Emotionale Aspekte im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderung

Zeitliches Format

Zweitägig, insgesamt 8 Unterrichtsstunden, z. B. 1. Tag: 13.00 bis 18.00 Uhr, 2. Tag: 9.00 bis 12.00 Uhr

2.3. Fortbildung zu barrierefreier IT für IT-Verantwortliche

In dieser Fortbildung werden die Bedürfnisse von Menschen mit verschiedenen Behinderungen thematisiert und die Grundlagen zur IT-Barrierefreiheit vermittelt.

Inhalte

- Gesetzliche Vorschriften zum Thema Barrierefreiheit und IT
- Normen und Empfehlungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Internet
- Bedürfnisse von Nutzern mit Behinderungen
- Funktionen und Bedeutung von assistiver Technologie
- Arbeitsweise von Usern der assistiven Technologie

- Beispiele von möglichen auftretenden Barrieren und Methoden zur Prävention
- Barrierefreie Programmierung unter der eingesetzten Oberflächentechnologie z. B. Java, Visual Basic
- Hilfsmittel in unterschiedlichen IT-Umgebungen
- Erwartungskonforme Tastaturkurzbefehle
- Vorstellung von Prüfwerkzeugen

Zeitliches Format

Zweitägig, 8 Unterrichtsstunden, z. B. 1. Tag 13.00 bis 18.00 Uhr, 2. Tag 9.00 bis 12.00 Uhr

2.4. Barrierefreies Word und PDF für Schreibkräfte

Für PDF-Dokumente ist es wichtig, die rechtlich verbindlichen Vorgaben eines barrierefreien Zugangs zu verwirklichen. Wenn es um Barrierefreiheit geht, entscheidet die Qualität des Quelldokuments – in der Regel Word-Dateien – über den Erfolg.

Diese Fortbildung umfasst die Erstellung barrierefreier Dokumente mit Word und deren Nachbearbeitung mit Adobe Acrobat.

Inhalte

- Allgemeines zur Barrierefreiheit und deren Rechtsgrundlagen
- Word-Dokumente strukturieren: Umgang mit Formatvorlagen
- Prüfung auf Barrierefreiheit
- Navigation über Lesezeichen und Hyperlinks
- Ansichten und Dokumenteigenschaften, Seiteneigenschaften
- Dokumente zusammenfügen, Seiten bearbeiten
- Gescannte Dokumente umwandeln
- Ansichten und Dokumenteigenschaften einstellen

Zeitliches Format

Zweitägig, 8 Unterrichtsstunden, z. B. 1. Tag: 13.00 bis 18.00 Uhr und 2. Tag: 09.00 bis 12.00 Uhr



2.5. Psychisch kranke Menschen – Wie erkenne ich sie und wie gehe ich mit ihnen um? Insbesondere für Führungskräfte und Schwerbehindertenvertretungen

Fast jeder zehnte Krankheitstag entfällt auf psychische Erkrankungen; sie sind inzwischen die vierthäufigste Diagnose bei Krankschreibungen.

Immer wieder stoßen insbesondere Führungskräfte oder Schwerbehindertenvertretungen im Laufe ihres Arbeitsalltags an Grenzen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich in Beratungsgesprächen besonders auffällig verhalten. Fast alle Betroffenen sind unsicher und ratlos, wie sie sich am besten in einer solchen Situation verhalten, ohne Fehler zu machen oder unpassend zu reagieren. Das Tagesseminar vermittelt die Grundkenntnisse über die wichtigsten psychischen Erkrankungen, ihre Hintergründe und Erscheinungsformen. Diese Informationen sollen die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen zum einen sensibilisieren, zum anderen können sie Unsicherheiten und Berührungspunkte abbauen. In einem zweiten Teil wird ein Konzept für ein strukturiertes Gespräch mit psychisch erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgestellt und an Praxisbeispielen vertieft.

Inhalte

- Daten und Fakten – Psychische Erkrankungen bei Beschäftigten
- Darstellung von Fallbeispielen, Sammeln von Symptomen

- Zuordnung von Symptomen und Zusammenfassung psychischer Krankheitsbilder nach ICD-10 – GM (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision German Modification)
- Aufbau eines konstruktiven Gesprächs
- Gesprächsleitlinien
- Darstellung „H-I-L-F-E-Konzept“ (Hinsehen – Initiative ergreifen – Leitungsfunktion wahrnehmen – Führungsverantwortung: Fördern/Fordern – Expertinnen bzw. Experten hinzuziehen)
- Informationen zu Unterstützungssystemen

Zeitliches Format

Mindestens 6 Unterrichtsstunden, z. B. 10.00 bis 16.00 Uhr

3. Behinderung und Barrierefreiheit als Modul im Rahmen von allgemeinen Qualifizierungsprogrammen oder Fachtagungen

Die UN-BRK verfolgt das Ziel, dass die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit gestärkt wird. Sie möchte erreichen, die Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit Behinderung zu erhöhen, sie positiv wahrzunehmen und ihnen respektvoll zu begegnen. Die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und ihre gesellschaftlichen Beiträge

sollen anerkannt werden.

Daher ist es umso wichtiger, auch in allgemeinen Qualifizierungsprogrammen für alle Beschäftigten Module zur Barrierefreiheit zu verankern oder bei Fachtagungen Vorträge zur Barrierefreiheit aufzunehmen.

Im Vordergrund steht hier, über Behinderungsformen und ihre Auswirkungen oder Nachteilsausgleiche zu informieren.

So wäre es sinnvoll, ein derartiges Modul in allgemeinen Qualifizierungsprogrammen oder bei Fachtagungen jeweils unter den Inhalten Soft Skills einzubinden.

Inhalte des Moduls

- Rechtliche Entwicklungen für die Inklusion und Barrierefreiheit im Überblick
- Behinderungsformen und ihre Auswirkungen im Arbeitsalltag
- Umgang und Kommunikation mit Menschen mit Behinderung
- Nachteilsausgleiche im Arbeitsalltag
- Barrierefreier Zugang zu digitalen Dokumenten und Informationen

- Anforderungen der Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

Zeitliches Format

1,5 Unterrichtsstunden

Zum Weiterlesen:

Der Paritätische Hessen (2013): 10 Knigge-Tipps zum erfolgreichen Umgang mit behinderten Menschen

Downloadbar unter

www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/Texte/Aktuelles__Slider_/Zehn_Knigge-Tipps_Web_bfcp20130926__2_.pdf

BKK Dachverband, Bundesverband psychisch kranker Angehöriger (2015): Psychisch krank im Job.

Downloadbar unter:

www.bkk-dachverband.de/fileadmin/gesundheit/selbsthilfe/BKK_Dach_Broschure_Psychisch_krank_im_Job_.pdf

Quellen:

Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit – Abteilung Behindertenarbeit, Koordinationsstelle für Behindertenarbeit (2016): Leitfaden für eine barrierefreie Verwaltung

Sozialverband VdK Bayern, Sozialakademie – Inklusion und Bildung, Marian Indlekofer (2013): Arbeitsmappe Inklusion. Ideen und Materialien für Schule und Freizeit



Teil 3 – Barrierefreie Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Teil 3 – Barrierefreie Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Ziel ist es, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung aktiv daran teilhaben können. Bei der Planung einer Fortbildungsveranstaltung sind deshalb die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, insbesondere in Bezug auf Kommunikation und räumliche Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die folgende Checkliste gibt Anregungen und Tipps, was Sie bei der Durchführung Ihrer Veranstaltung bedenken sollten, um allen Menschen eine möglichst barrierefreie Teilnahme zu ermöglichen. Die Anregungen und Tipps dienen ausschließlich der Sensibilisierung und Unterstützung für die staatlichen Stellen. Es entstehen daraus keinerlei Verpflichtungen, z. B. ein bestimmtes Rückmeldeformular bei der Vorbereitung und Planung zu nutzen.

1. Fortbildungsort, Fortbildungsräume und Catering

Weg zum Fortbildungsort

zentrale Lage des Ortes (kurze Wege)

barrierefreie Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

schwellenfreier Weg zum Fortbildungsort/ausreichend Behindertenparkplätze

Türbreiten von mindestens 90 cm lichte Breite

ausreichend barrierefreie Toiletten (aus-schildern)

Gangbreite mindestens 1,20 m (Bewegungsradius auf allen Flächen mindestens 1,50 m), damit ausreichend Platz für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer vorhanden ist

Fortbildungsort

stufenloser Zugang zu allen genutzten Räumen, z. B. Eingangsfoyer, Veranstaltungsraum, Speiseraum, Terrasse, Toiletten

wenn ein stufenloser Zugang fehlt: Prüfung, ob einzelne Stufen über Anstellrampen zu überbrücken und solche auch vorhanden sind; die Rampe darf eine maximale Steigung von 6 % haben, damit sie auch für selbstfahrende Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer geeignet ist

Tische müssen für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen unterfahrbar sein

kontrastreiche Gestaltung von Hindernissen wie z. B. Glastüren

höhenverstellbares Rednerpult sowie höhenverstellbare Flipcharts und Stellwände

Aushänge in einer Höhe von max. 1 m anbringen

sichtbare Platzierung von Gebärden-

sprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, Plätze für Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher reservieren inkl. Möglichkeit der Aufstellung einer Leinwand

- für Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher: zusätzlicher PC mit Bildschirm zur Übertragung bzw. Beamer und Leinwand (Technik-Anforderungen bei Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern erfragen)

- Anschlussmöglichkeiten für mitgebrachte Laptops (wichtig insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung zum Mitschreiben und Mitlesen)

- Mikrofone, Headsets und Lautsprecher

- Induktive Höranlage, wenn keine solche Anlage vorhanden ist, FM-Anlage zur Verfügung stellen

- Sitzgelegenheiten für die Pausen

Induktive Höranlage (Induktionsschleife)

Technische Einrichtung, mit der Audiosignale wie Redebeiträge in Veranstaltungsräumen für schwerhörige Personen zugänglich gemacht werden können. Die Tonsignale werden dazu in elektrische Signale umgewandelt und diese über eine im Raum ausgelegte Induktionsschleife ausgesendet. Mit Hörgeräten, die eine spezielle eingebaute Empfangsspule (T-Spule) haben, können diese Tonsignale störungsfrei verstärkt empfangen werden.



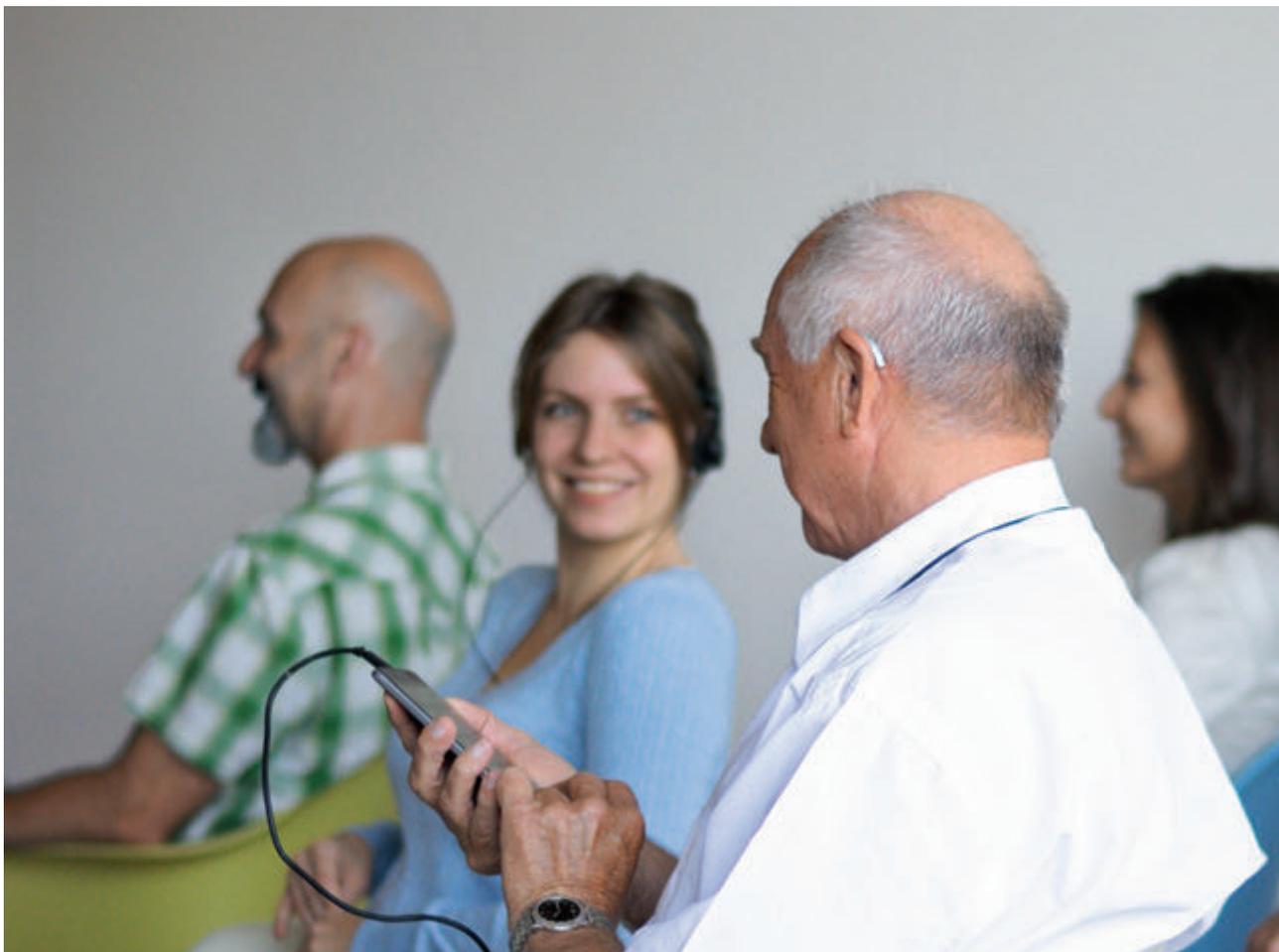
Catering

- barrierefreie Ausstattung des Buffets (größere Schrift der Beschilderung – mindestens 16 Punkt, mit Rollstuhl erreichbar und Tische unterfahrbar)
- alternativ zu Stehtischen niedrige und unterfahrbare Tische für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer
- keine Holzspieße (Verletzungsgefahr für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen)
- Besteck, Trinkhalme und ausreichend Servietten bereitlegen
- Angebote für Allergiker/Nahrungsmittelunverträglichkeiten (Laktoseintoleranz, Glutenunverträglichkeit)

2. Einladung

- Einladungen barrierefrei gestalten: serifenlose Schriften (z. B. Beispiel Arial oder Calibri, mindestens 12 Punkt Schriftgröße verwenden, ausreichend Farbkontraste (bei schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund oder umgekehrt ist der Kontrast optimal), Zeilenabstand beträgt mindestens 1,5 Zeilen innerhalb der Absätze
- bei digital versandten Einladungen: für Screenreader lesbar (Word oder barrierefreies PDF)
- Antwortmöglichkeiten mindestens auf zwei Wegen anbieten (Zwei-Sinne-Prinzip: Telefon und E-Mail oder Fax oder Brief usw.)

- Vorgabe angeben, bis wann Antwort eingegangen sein muss (wichtig für Stornofristen: Hotels, Veranstaltungsort, Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscher)
- Anreisebeschreibung beifügen, besonders in Bezug auf barrierefreie Anreise, nicht nur in Form von graphischen Stadtplänen anbieten, sondern auch als Text
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung über ihre erfolgreiche Anmeldung
- parallel barrierefreie Informationen zur Veranstaltung auf eigener Webseite veröffentlichen (nach BITV 2.0 und Standard WCAG 2.0) für blinde und sehbehinderte Menschen
- genauen Zeit- und Ablaufplan der Fortbildung beifügen
- Angabe einer Ansprechperson (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), die vor und während der Veranstaltung erreichbar ist
- in der Einladung Hinweis geben, ob Induktionsschleife im Fortbildungsraum vorhanden ist
- für die Referentinnen und Referenten: dem Einladungsschreiben eine Handreichung für die Erstellung barrierefreier Präsentationen beifügen; im Anhang finden Sie eine Handreichung zur Erstellung barrierearmer Power-Point-Präsentationen



FM-Anlagen:

FM-Anlagen sind drahtlose Tonübertragungsanlagen. Dabei werden elektrische Funksignale von einem Sender, der in einem Mikrofon verbaut ist, an ein tragbares Empfangsgerät gesendet. Das Empfangsgerät wird per Bluetooth mit dem Hörgerät verbunden. Jeder Teilnehmer benötigt ein eigenes Empfangsgerät, das heißt, es muss im Vorfeld geplant werden.

Schriftdolmetschung:

Übertragung des gesprochenen Wortes in schriftliche Sprache. Viele schwerhörige Menschen sind darauf angewiesen, weil sie lautsprachlich aufgewachsen sind und keine Gebärdensprache verstehen.

Der Einladung beifügen:

Abfrage des Unterstützungsbedarfs zum Ankreuzen

Unterstützung, die durch den Veranstalter geleistet wird:

- Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher (Buchung häufig monatelang vorher notwendig)
- Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher (Buchung häufig monatelang vorher notwendig)
- FM-Anlage
- Unterlagen in Großdruck
- Unterlagen in digitaler Form
- Unterlagen in Braille (sofern für den Veranstalter möglich)
- Sonstiges

Unterstützung, welche die Teilnehmerin/der Teilnehmer selbst mitbringt

- Rollstuhl
- Assistenzperson
- Blindenführhund
- Sonstiges

oder alternativ als Text: „Wir bitten Sie, uns Ihren behinderungsspezifischen individuellen Bedarf mit der Anmeldung mitzuteilen. Gerne unterstützen wir Sie.“

oder: „Sollten Sie aufgrund einer Behinderung Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an ...“

Hinweis zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Gebärdensprach- und Schriftsprachdolmetscherinnen und -dolmetscher rechtzeitig buchen bzw. informieren (am besten schon bei Planung der Fortbildung reservieren und nach Eingang der Anmeldungen fest buchen)

- Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, z. B. über den Berufsverband professioneller Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland: www.bdue.de
- Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher, z. B. über den Bundesverband der Schriftdolmetscher Deutschlands: www.bsd-ev.org

3. Zeitliche Gestaltung

Je nach Veranstaltungsformat möglich sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Vortrag innerhalb einer Fortbildung nicht länger als 90 Minuten
- ausreichend und längere Pausen einplanen (Pausen sind für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildung wichtig, jedoch muss daran gedacht werden, dass Ruhepausen für Menschen mit Behinderungen/chronischer Erkrankung besonders wichtig sind und länger sein sollten)

- Planung der Pausen so, dass jeder die Toilette aufsuchen, sich ausruhen oder sich mit anderen austauschen kann (mindestens 30 Minuten bei Pausen einplanen)

4. Fortbildungsinhalte/Unterlagen

- serifenfreie Schrift (zum Beispiel Arial oder Calibri), kontrastreiche Gestaltung (das bedeutet schwarz auf weiß), mindestens 12 Punkt Schriftgröße aller Materialien (Teilnahmeliste, Namensschilder, Tischschilder, Programm, Feedback-Bögen), Zeilenabstand von 1,5 Zeilen beachten
- bei Bedarf Fortbildungsunterlagen in Großdruck (mindestens 14 Punkt Schrift) bzw. mit Hilfe eines USB-Sticks zur Verfügung stellen, bei Dateien auf die Barrierefreiheit achten, damit die Inhalte von Screenreadern gelesen werden können
- Unterlagen und Präsentationen rechtzeitig vor der Fortbildung den Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern zur Vorbereitung (Fremdwörter, Fremdsprache, Fachkontext) zur Verfügung stellen
- verbale Beschreibung von Abbildungen, Fotos und Tabellen in Präsentationen, wenn sehbehinderte und blinde Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend sind
- Referenten gut sichtbar platzieren

Quellen:

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) (2012):
Checkliste für die Organisation von barrierefreien Veranstaltungen

Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband (DGUV): Checkliste. Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Checkliste barrierefreie Veranstaltungen

- bei Bedarf Mikrofon benutzen

5. Übernachtungsmöglichkeiten bei mehrtägigen Fortbildungen

- Unterkunft mit barrierefreien Zimmern und guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, Türbreite mindestens 90 cm lichte Breite, barrierefreie Nasszelle
- stufenloser Zugang zum Hotel

Zum Weiterlesen:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (2017:.) Leserlich. Schritte zu einem exklusiven Kommunikationsdesign Paritätischer Landesverband Baden-Württemberg in Kooperation mit der Hochschule der Medien Stuttgart (2017): Leitfaden zur Planung und Durchführung barrierefreier Veranstaltungen und der damit verbundenen Kommunikation inkl. Checkliste Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (2019): Leserlich. Schritte zu einem inklusiven Kommunikationsdesign. URL: www.leserlich.info (Abrufdatum: 28.01.2019)

Universität Kassel (2015): Leitfaden zur Erstellung barrierearmer Dokumente.

URL: www.uni-kassel.de/themen/fileadmin/datas/themen/Literaturumsetzung/Leitfaden_1315_Homepage_3.pdf (Abrufdatum 27.03.2019)



Teil 4 – Weitergehende Hinweise



Teil 4 – Weitergehende Hinweise

Hilfreiche Adressen

Informationsportal barrierefrei.bayern.de

Unter www.barrierefrei.bayern.de hat die Staatsregierung ein zentrales Informationsportal eingerichtet, das übersichtlich, anschaulich und kompakt das Thema „Barrierefreiheit“ in vielen Facetten aufgreift. Außerdem finden Sie dort Informationen zum Programm „Bayern barrierefrei“ der Bayerischen Staatsregierung, ein Barrierefrei-Lexikon sowie viele Tipps, Adressen, Links und Services rund um das Thema Barrierefreiheit. www.barrierefrei.bayern.de ist „responsiv“ (also für Desktop- und Mobilgeräte optimiert) und selbstverständlich barrierefrei zugänglich für Menschen mit Behinderung.

Der Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung

Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet unabhängig und ressortübergreifend. Er ist weder weisungsabhängig noch weisungsbefugt gegenüber anderen Behörden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung der Staatsregierung und Mitwirkung an bayerischen Gesetzesentwürfen und Konzepten sowie Vernetzung mit kommunalen Behindertenbeauftragten, Verbänden und der Selbsthilfe.

Winzererstr. 9

80797 München

Telefon: 089 1261-2799

Telefax: 089 1261-2453

E-Mail:

Behindertenbeauftragter@stmas.bayern.de

Webseite:

www.behindertenbeauftragter.bayern.de

Beratungsstelle Barrierefreiheit

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer bietet kostenlose Erstberatung zur Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen an.

Themen im Einzelnen u. a.:

- Barrierefreies Bauen und Wohnen, barrierefreie Information und Kommunikation im digitalen Raum; Leichte Sprache
- Barrierefreiheit am Arbeitsplatz, Barrierefreiheit in Pflege- oder Bildungseinrichtungen, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und im öffentlichen Nahverkehr
- Barrierefreier Tourismus

- Barrierefreiheit in der Stadt-, Frei- und Verkehrsflächenplanung
- „Barrierefreie Gemeinde“ (Initialberatung für Kommunen)
- Finanzielle Fördermöglichkeiten und soziale Fragen

Das Angebot richtet sich an alle, zum Beispiel an Menschen mit Behinderung und ältere Menschen sowie deren Angehörige, private Bauherren, Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer,

Architektinnen und Architekten, Kommunen, Kirchengemeinden, (Pflege-)Einrichtungen, Wohnungswirtschaft, öffentliche Auftraggeber, Verwaltung oder Akteure und Unternehmen insbesondere aus den Bereichen Ingenieurwesen, Handwerk, IT und Kommunikation.

Weitere Informationen:

www.barrierefrei.bayern.de/service/beratungsstelle/index.php
www.byak-barrierefreiheit.de





Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Das ZBFS ist als Landesbehörde für soziale Leistungen in Bayern u.a. für die Belange von Familien und Menschen mit Behinderung zuständig. Beim ZBFS erhalten Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, aber auch z.B. Arbeitgeber u.a. folgende Informationen:

Das ZBFS ist zuständig für:

- Die Feststellung der Gesundheitsstörungen, des Grades der Behinderung (GdB), der Merkzeichen und des Anspruchs auf Nachteilsausgleiche
- Die Ausstellung der Schwerbehindertenausweise
- Die Ausgabe der Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr in Deutschland
- Das Bayerische Blindengeld

Aufgaben des Inklusionsamts sind:

- Die Beratung und Unterstützung rund um das Thema Schwerbehinderung im Berufsleben
- Der besondere Kündigungsschutz
- Die Ausgleichsabgabe

Mit sieben Regionalstellen ist das ZBFS in allen bayerischen Bezirken vertreten. Hier finden Sie Ansprechpartner zu vielen Einzelthemen, vom Blindengeld bis zur medizinischen Versorgung. Die Regionalstellen bieten nicht nur Sprechstunden an ihrem Hauptsitz an, sondern auch regelmäßig an mehreren Orten in ihrem Bezirk.

Weitere Informationen unter:

www.zbfs.bayern.de

Übersicht über die Regionalstellen:

www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen



Integrationsfachdienste (IFD)

Integrationsfachdienste sind ambulante Fachdienste und Beratungsstellen, welche die Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 192 ff. SGB IX) unterstützen.

Sie sollen schnittstellen- und leistungsträgerübergreifend für die Bundesagentur für Arbeit (Vermittlung) und das Inklusionsamt (Begleitung, Sicherung eines Arbeitsplatzes) sowie die Rehabilitationsträger (z.B. Eingliederung nach einem Unfall) tätig sein. Die Koordination der Arbeit der IFD liegt bei den Inklusionsämtern.

Ratsuchende, das heißt schwerbehinderte und behinderte Menschen, Arbeitgeber sowie das betriebliche Integrationsteam wie Betriebsrat/Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Beauftragte des Arbeitgebers, können sich direkt an den Integrationsfachdienst in ihrer Nähe wenden.

Kontakt zum IFD

Auf den Internetseiten der Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfachdienst Bayern e.V. www.integrationsfachdienst.de erhalten Sie detaillierte Informationen zu den Standorten und Ansprechpartnern der Integrationsfachdienste in Bayern.

Die LAG SELBSTHILFE (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe) ist die Dachorganisation von mehr als 100 Selbsthilfeverbänden von Menschen mit Behinderung sowie chronisch kranken Menschen und ihren Angehörigen in Bayern. Auch hier können Sie Infos und Ansprechpartner zur barrierefreien Gestaltung eines jeden Sozialraums nach den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention finden.

Eine Datenbank listet alle Verbände mit Kurzprofil und Adresse, von der Alzheimer-Gesellschaft bis zur Zöliakie-Gesellschaft. Falls vorhanden, sind bei bundesweit tätigen Verbänden die Kontaktdaten der bayerischen Geschäftsstellen oder Gruppen genannt.

Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.)

Orleansplatz 3

81667 München

Telefon: 089/45 99 24 – 0

Fax: 089/45 99 24 – 13

E-Mail: post@lag-selbsthilfe-bayern.de

Internet: www.lag-selbsthilfe-bayern.de

Gesetzes-Datenbank BAYERN.RECHT

BAYERN.RECHT

Die Datenbank BAYERN.RECHT bietet Zugriff auf alle bayerischen Gesetze, Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften.

In der Suchmaske können allgemeine Begriffe (z. B. „Mensch mit Behinderung“ oder „Familie“) und auch Einzelthemen eingegeben werden (z. B. „Behinderung und Arbeitsplatz“ oder natürlich „Barrierefreiheit“).

www.gesetze-bayern.de



Hilfsmittel-Datenbank REHADAT

Welche Lesehilfen gibt es, wenn die Sehkraft nachlässt? Wie kann ich meine Wohnung altersgerecht ausstatten? Wie kann ich einen Computer-Arbeitsplatz für meinen Mitarbeiter ausrüsten, der nach einem Schlaganfall teilweise gelähmt ist?

REHADAT ist ein Angebot des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln) zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, gefördert durch das Bundessozialministerium. Die umfangreiche REHADAT-Datenbank informiert u. a. über Hilfsmittel.

www.rehadat-hilfsmittel.de/de/index.html



Sozialverband VdK Bayern e.V.

Sozialverband VdK Landesverband Bayern VdK ist der größte Sozialverband in Deutschland. Seine Fachkompetenz ist das Sozialrecht.

Sozialverband VdK Bayern e.V.

Landesgeschäftsstelle

Schellingstraße 31 – 80799 München

Postfach 34 01 44 – 80098 München

Telefon (089) 2117-0

Fax (089) 2117-258

E-Mail info@vdk.de



Teil 5 – Anhang



Teil 5 – Anhang

Musterformular

Bitte senden Sie uns das Formular bis zum _____ zurück an

_____ .

Absender: (Bitte die Dienstadresse angeben!)

Titel _____ Vorname _____

Name _____

Institution/Organisation _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____

Ich benötige

- Gebärdensprachdolmetscher(innen)
- Schriftsprachdolmetscher(innen)
- FM-Anlage
- Unterlagen in digitaler Form
- Unterlagen in Großdruck
- Unterlagen in Braille (sofern für den Veranstalter möglich)
- Sonstiges

Ich bringe selbst mit

- Rollstuhl
- Assistenz
- Blindenführhund

Barrierearme Präsentation und Dokumentation von Vorträgen – Hinweise für Referentinnen und Referenten

Gestaltung von Präsentationen und Vorträgen

- PowerPoint-Präsentation

Bitte achten Sie bei der Gestaltung Ihrer Präsentationen auf folgende Grundregeln:

- Verwenden Sie eine einheitliche Schriftart, möglichst wenig verschiedene Schriftgrößen und -farben.
- Verzichten Sie auf Hintergrundbilder und Animationen.
- Achten Sie auf gute Kontraste. Diese erzielen Sie z. B. mit schwarzer Schrift.

- Vortrag

Im Hinblick auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht oder schlecht sehen können, sollten Sie alle relevanten grafischen Informationen Ihrer Präsentation, wie z. B. statistische Schaubilder, mündlich beschreiben. Reduzieren Sie ggf. Ihre gewohnte Redegeschwindigkeit und planen Sie bewusst Pausen ein: die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher und Schriftmittlerinnen und -mittler werden es Ihnen danken.

Dokumentation der Präsentationen und Vorträge im Internet

Für die Dokumentation der Veranstaltungen im Internet benötigen wir – ggf. zusätzlich zu Ihrer Power-Point-Präsentation – barriere-

freie Word- bzw. PDF-Vorlagen. Dafür ist es erforderlich, dass Sie sich als Autorinnen und Autoren bei der Gestaltung des Ausgangsdokuments (i. d. R. ein Word-Dokument) an einige Regeln halten:

- Verwenden Sie „Formatvorlagen“, durch die die Struktur des Dokuments (also z. B. Titel, Kapitel- und Absatzüberschriften, Fließtext etc.) eindeutig definiert wird. Durch die Verwendung dieser Funktion wird der Text so aufbereitet, dass die Spezial-Software von Nutzerinnen und Nutzern mit Sehbeeinträchtigungen oder Legasthenie die logische Lesereihenfolge erkennen kann und automatisch ein digitales Leseverzeichnis erstellt wird.
- Verwenden Sie serifenfreie Standard-Schriften, z. B. Arial, Verdana.
- Achten Sie auf kontrastreiche Gestaltung der Dokumente, z. B. schwarz auf weiß.
- Benutzen Sie eine Schriftgröße von mindestens 12 Punkt.
- Hinterlegen Sie Bilder, sofern Sie nicht darauf verzichten möchten, mit Alternativtexten.

Genauere Hinweise zur Gestaltung barrierefreier PDFs finden Sie z. B. über die Seite „Einfach für Alle“ der Aktion Mensch: www.einfach-fuer-alle.de/artikel/pdf-barrierefrei-umsetzen/. Hier gibt es auch eine Checkliste zur Gestaltung barrierefreier PDFs (Adobe Acrobat 7): <http://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/checkliste-barrierefreie-pdf/Checkliste-Barrierefreies-PDF.pdf> oder über Adobe Acrobat: helpx.adobe.com/de/acrobat/using/creating-accessible-pdfs.html.

Quelle:

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks e.V.

Praktische Übungen für Selbst- erfahrungstraining

1. Nutzung eines Rollstuhls oder von Gehstützen

Die nähere Umgebung mit einem Rollstuhl erkunden. Welche Barrieren versperren den Weg? Wohin kann man fahren? Wo kommt man nicht weiter?

Rollstühle und Gehstützen kann man sich in Einrichtungen z. B. Sozialverband VdK-Landesverband Bayern Krankenhäuser oder Sanitätshäuser ausleihen.

2. Hören-Simulation von Schwerhörigkeit

Diese Übung wird zu zweit durchgeführt. Ein Beteiligter/eine Beteiligte simuliert die Schwerhörigkeit, indem er/sie Ohropax benutzt, die Übungspartnerin/der Übungspartner versucht, sich mit ihr bzw. mit ihm zu unterhalten.

3. Sehen – Verbundene Augen

Mit verbundenen Augen und einem Langstock gemeinsam mit einer sehenden Übungspartnerin/einem sehenden Übungspartner durch ein Zimmer oder durch ein Gebäude gehen.

4. Brailleschrift lesen

Mit Hilfe des Alphabets (Brailleschrift) einen Text in Brailleschrift lesen.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Öffentlichkeitsarbeit
Winzererstraße 9
80797 München

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg

Bildnachweis: stock.adobe.com/© New Africa (Titel); Bayerisches Sozialministerium/Anja Prestel (S. 11);
stock.adobe.com/© EdNurg (S. 13); stock.adobe.com/© Erwin Wodicka/Gina Sanders (S. 14);
stock.adobe.com/© Robert Kneschke (S. 18); istockphoto.com/© KariHoglund (S.23);
stock.adobe.com/© en images/elypse (S. 26); istockphoto.com/© Cecilie_Arcurs (S.33);
stock.adobe.com/© auremar (S. 36); stock.adobe.com/© Photographee.eu (S. 43);
stock.adobe.com/© Wordley Calvo Stock (S. 46); stock.adobe.com/© boophuket (S. 51);
stock.adobe.com/©Alexander Raths (S. 53); Bayerisches Sozialministerium (S.55);
stock.adobe.com/©carlosrojas20 (S. 59); Astrid Eckert (S. 61);
stock.adobe.com/©contrastwerkstatt (S. 67)

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (PEFC)

Stand: Februar 2020

Artikelnummer: 10010735

HINWEIS

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.